Zeitschrift: Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische

Rundschau

Herausgeber: Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische

Gesellschaft

Band: 15 (1909)

DOI:

Artikel: Zwei schweizerische militärische Verdienstmedaillen. II, Die Medaille für

Treue und Ehre 1817

Autor: Grunau, Gustav

Kapitel: 3: Beschreibung des Ehrenzeichens

https://doi.org/10.5169/seals-172504

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. - Beschreibung des Ehrenzeichens.

Das durch die Tagsatzung verliehene Ehrenzeichen bestand in einer Medaille mit Band zum Tragen. Ausserdem wurde jedem Inhaber des Ehrenzeichens eine Urkunde ausgestellt.

A. — Die Medaille.

Der Tagsatzungsbeschluss vom 7. August 1817 beschreibt die Medaille: «eine Denkmünze von gegossenem Eisen, die auf der Kehrseite das eidgenössische Kreuz und die Worte "Treue und Ehre", auf der Rückseite aber das einfache Datum "10. August 1792" enthalten soll. An einem rothen und weissen Bande wird diese Denkmünze auf der linken Brust getragen werden können. »

A). Der dreieckige, tingierte Schild mit dem weissen Kreuz im roten Felde. Umschrift im Dreiviertelkreise, unten rechts beginnend:

TREUE UND EHRE.

Zweistufiger Rand.

R. Zwei Lorbeerzweige, unten gekreuzt und zusammengebunden, bilden einen oben geschlossenen Kranz, in welchem auf drei Zeilen steht:

X | AVGVST | MDCCXCII

Zweistufiger Rand.

Gewicht: 10,4-10,5 Gramm.

Durchmesser ; 26 Millimeter, mit der silbernen Einfassung (an welcher Oese und Ring zum Befestigen des Bandes) 28 Millimeter.

Die abgebildete Medaille stammt aus der Sammlung des Verfassers.

Bei den meisten Medaillen wurde im Silberrand die Inschrift des Trägers eingraviert.

Der Tagsatzungsabschied von 1823 führt an sub Rechnungswesen: « für vier eiserne Medaillen zu gravieren 7 Franken 4 Batzen 8 Rappen»; im Abschied von 1827 steht in einer Rechnung zu lesen: « für das Gravieren der Randschrift einer eisernen Medaille vom 10. August 1792... 1 Franken 2 Batzen — Rappen».

Die Medaille ist beschrieben bei : Wilhelm Tobler-Meyer, « Die Münz- und Medaillensammlung des Herrn Hans Wunderly-von Muralt », Nummer 3505 und mit « R R » als überaus selten bezeichnet.

Ebenfalls sehr selten dürften in Silber und Bronze geschlagene Exemplare sein, die als «Versuchsstücke» geprägt wurden, aus dem Nachlasse des verstorbenen Münzmeisters Escher stammen und zur Zeit in unserem Privatbesitze sind.

Die Medaille ist ferner beschrieben von Galiffe, « Médailles ou distinctions honorifiques accordées en Suisse, pour services militaires, par les autorités fédérales ou cantonales, pendant le cours du XIX° siècle » (Bulletin de la Société suisse de numismatique, 4. Jahrgang, 1885, Seite 35).

Herr F. Haas in Luzern hat in der *Revue suisse de numismatique* (3. Jahrgang, 1893) die verschiedenen « Medaillen über das Ereignis des 10. August 1792 » beschrieben und auch dieser Medaille Erwähnung getan und sie abgebildet.

Auf den ersten Blick lässt sich erkennen, wer die Medaille graviert hat; denn die Aehnlichkeit mit derjenigen vom Jahre 1815 ist so auffallend, dass man sofort als Stempelschneider Fueter, den damaligen Münzmeister erkennt. Nachstehender Rechnungsauszug giebt uns die Gewissheit, dass Fueter dieselben anfertigte.

« Auszug der Central-Cassa-Rechnung vom 1. July bis 31. Dezember 1818.

AUSGABE

1818.

9. Vermischte Ausgaben.

Für die Vollziehung des Tagsatzungs-Beschlusses v. 7. August 1817, wegen Ertheilung einer Ehrendenkmünze auf den 10. Aug. 1792.

20. 2209.			
Sept. 9. An Hh. Münzmeister Fueter in			
Bern für die Denkmünzen auf	Franken	bz.	rp.
d. 10. Aug. 1792. Beyl. N° 44.			
98 Fracht sines Ballots Kunfor			
Abdrücke der Urkunde aus			
Zürich Beyl. Nº 45.	9	6.	
October 5. Fracht eines 2. Ballots Beyl.	۷.	0.	0.00
Nº 46.	4	9.	
	1.	9.	
" 11. An Hh. Rathsh. Martin Usterj, für			
Kosten des Stichs u. Drucks	~ 00	,	
der Urkunde Beyl. N° 47.	502.	4.	
X ^{bris} 17. Dem Hh. Chevalier Roulin in			
Paris, für Bemühungen wegen		***	
Erwahrung der Ansprüche auf			
die Ehrendenkmünze, lt. vor-			
örtl. Erkanntnuss v. 5. X ^{bris}			
Wechsel v. 50 Lsd. — Agio			
2 % Beyl. N° 48 u. 49.	816.	-	
X ^{bris} 19. An Hh. Pasamentirer Schärer,			
Bänder für die Denkmünze	280		
Beyl. Nº 50.	555.		
" 19. An Hh. Schreibmster. Giroud für			
Handschriftl. Legalisation der			
Urkunde Beyl. Nº 51.	94.	5.	
	4024.	9.))

Wie viele Medaillen angefertigt wurden, ist weder aus der Rechnung noch aus den übrigen Akten ersichtlich.

Wenn wir aber die Namen aller Empfänger (eine gedruckte Liste erschien schon im Dezember 1818) zusammenstellen, so kommen wir zum Schluss, dass im ganzen etwa 400 dieser Medaillen angefertigt wurden.

Es sind sehr wenig solcher Ehrenzeichen auf uns gekommen.

Wir führen daher nachstehend ein Verzeichnis der jetzigen Besitzer solcher Ehrenzeichen an.

Medaillen mit Ring und Band:

- 1 im Besitze des bernischen historischen Museum, aus der Sammlung Challande;
- 1 im Besitze des historischen Museum in Freiburg;
- 1 im Besitze des historischen Museum in Neuenburg;
- 1 im Besitze des Herrn A. Bally-Herzog, in Schönenwerd;
- 1 im Besitze von Dr. Gustav Grunau, Bern. Diese alle ohne Randschrift.

Medaillen ohne Band:

- 1 Münzkabinett in Bern;
- 1 Staatsarchiv Luzern;
- 1 Münzkabinett in Winterthur, mit Randschrift, gehörte dem «Johann Borrer von Breitenbach»;
- 1 Münzkabinett in Yverdon, mit Randschrift, gehörte dem «Ludwig Amey von Valorbe»;
- 1 im Privatbesitze von Herrn von Büren-von Diessbach, Bern, mit Randschrift, gehörte dem «Marx Franz Viande»;
- 1 im Médaillier de Genève laut Aufzeichnung von Galiffe, der mitteilt, dass (im Jahre 1885) auch Exemplare in den Sammlungen von Trachsel und Roumieux gewesen seien.

Versuchsstücke.

In Silber:

- 1 im Besitze von Herrn Fürsprecher Eugen Stettler, Bern;
- 1 im Besitze von Herrn von Büren-von Diesbach, Bern;
- 1 im Besitze von Dr. Gustav Grunau, Bern.

In Bronze:

- 1 im Besitze von Herrn Karl Lemp-Wyss, Bern;
- 1 im Besitze von Herrn von Büren-von Diesbach, Bern;
- 1 im Besitze von Herrn Dr. Gustav Grunau, Bern.

Interessant ist noch die Tatsache, dass seiner Zeit noch zwei goldene Denkmünzen verliehen wurden.

Coquet, Offizier der Nationalgarde im Jahre 1792, bewarb sich 1817 im Dezember (Coquet war damals Inhaber eines «hôtel garni» in Paris) um die Ehrendenkmünze für die Ueberlebenden des Tuileriensturmes. Er machte geltend, dass er sich geschworen die tapfern Schweizer, so viel als in seinen Kräften stand, zu retten. Es sei ihm denn auch mit eigener Lebensgefahr gelungen, 238 vor dem sichern Tode zu retten, und 11 hätte er in einem Versteck einige Zeit Nahrung zukommen lassen und später für ihr Entkommen gesorgt.

Es lagen seiner Bewerbung auch eine Anzahl Atteste von Geretteten bei. (Aktenband 2079, Militärangelegenheiten der Schweiz mit Frankreich, Ansprachen bezüglich der Ehrendenkmünze von 1792.)

Coquet war ein Franzose und hatte auch nie in einem Schweizerregiment gestanden.

Die Schweiz beabsichtigte, dem Tapfern, der so viele ihrer Söhne gerettet, eine Urkunde und eine Denkmünze von «anderer Art» (die Stiftungsurkunde sah Austeilung der Ehrenmedaillen nur an Angehörige der Schweizerregimenter vor), «im Wert von circa 12 Dukaten» überreichen zu lassen.

Dass Coquet aber schliesslich doch, und das gewiss mit Recht, eine Medaille und zwar zur besondern Auszeichnung eine goldene erhielt, geht aus nachstehenden Aktenstücken hervor :

Oberst Gady schreibt am 25. Dezember 1820 aus Paris, an Schultheiss und Rat von Luzern; er zeigt den Empfang von Medaillen und Bändern des 10. August an und fährt dann fort «... ainsi que deux médailles en or et leurs diplômes pour Mrs de Montarby et Coquet; Mr de Montarby étant mort, j'ai remis le tout à sa veuve. »

Den Akten liegt auch eine Quittung Coquets über den Empfang der Medaille bei, datiert 27. November 1820.

Ausser Coquet erhielt auch de Montarby, ein Volontär, der sich beim Tuileriensturm rühmlichst auszeichnete, eine goldene Medaille.

Herr de Montarby sollte ursprünglich ein Ehrendiplom erhalten, erhielt aber dann die goldene Medaille. Hierüber bei den Aktenstücken die Quittung : «J'ai reçu avec reconnaissance de Leurs Excellences le Directoire Fédéral, une médaille en or du 10 août 1792 et un Diplôme pour feu le Comte de Montarby mon mari.

Paris, le 29 novembre 1820. Ve de Montarby. »

B. — Das Band.

Laut Tagsatzungsbeschluss sollte die Denkmünze an einem «rothen und weissen Band» auf der linken Brust getragen werden.

Der Beschluss wurde nicht genau ausgeführt, es wurde vielmehr ein rotes Band, aussen auf jeder Seite eine weisse Lisière und im roten Felde ein weisses Kreuz, verwendet.

Wir haben zwei Arten von Bänden vorgefunden: diejenigen in Neuenburg und Freiburg, ein schmales rotes Band mit weisser Lisière aussen und einem kleinen Kreuz und drei Exemplare breitere Bänder und ein grösseres Kreuz (Sammlung Challande, Bally und Dr. Grunau). Dass das Band rot war und ein weisses Kreuz hatte, ist ausser Zweifel. In der Sammlung von Porträts (in Lithographie ausgeführt) in der Freiburgerbibliothek (auf die wir schon anlässlich der Beschreibung des Bandes zur Medaille von 1815 hinwiesen) finden wir einen Träger der Medaille von 1817, abgebildet : «Ordinaire Pierre Marie Joseph, chirurgien du régt. Hogguer, 7° de la Garde royale Suisse, âgé de 49 ans. » Das Bild ist gezeichnet : «Kottmann ft 1821 ». Das Band ist deutlich mit Kreuz zu erkennen. Zweiffellos kannte der Zeichner, Kottmann, beide Medaillen für Treue und Ehre, die von 1815 und die von 1817 sehr genau aus eigener Anschauung.

Die Differenz in Breite des Bandes, Farbe und Grösse des Kreuzes lässt sich durch die Annahme erklären, dass die Bänder nicht zu gleicher Zeit, einige erst später, angefertigt wurden (wie beim Bande von 1815!).

C. — Die Urkunde.

Als Ausweis für die Berechtigung zum Tragen der Medaille erhielt jeder Veteran des Tuileriensturmes eine Urkunde.

Dieselbe besteht aus einem grossen dicken Papierbogen (Format 65/50 Centimeter), auf dem in Kupferstich drei symbolische Zeichnungen und der Text der Urkunde (der Tagsatzungsbeschluss betreffend Stiftung) gestochen sind (Kupferstecher: Martin Usteri).

Oben in der Mitte ist die Abbildung eines Felsens, mitten unter Sturm und Wellen, die Standhaftigkeit darstellend, über dem Bild:

- « X. AVGVST MDCCXCII » unter demselben:
- «TREUE UND EHRE»

Links und rechts vom Hauptsymbol sind Kriegstrophæen, Schild mit Schweizerkreuz und Panzer mit Schweizerkreuz, Schwerter, Hellebarde und Morgensterne.

Das Symbol rührt wohl von der Fahne her, die die Schweizer im Jahre 1816 erhielten. Es schreibt hierüber der « Schweizerfreund » (Bern, 21. May 1816) :

«Am 3ten May wurde den Hundert Schweizern eine neue Fahne übergeben. Auf derselben ist vorgestellt, ein Felsen mitten unter Sturm und Wellen; umgeben von einer lateinischen Inschrift, die auf deutsch heisst: So ist dieses Volkes Treue. Fürwahr ein ehrenvolles Denkmal für das ganze Schweizervolk.»

Der Text der Urkunde lautet :

« Die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche auf den Antrag des Vororts und nach dem Willen der hohen Stände, dem Andenken des 10^{ten} August 1792 eine feverliche Berathung gewidmet hat, erachtet es als heilige Pflicht der freyen und unabhängigen Schweiz, nach fünf und zwanzig jährigem unwillkürlichem Stillschweigen, dasjenige was an jenem Tag Schweizerische Treue und Tapferkeit zum Ruhm der Eidgenossenschaft gethan, durch einen öffentlichen Akt der Dankbarkeit und Bewunderung zu ehren. Wenn auch allen damals im Dienst der königlichen Krone Frankreich stehenden Schweizer-Regimentern, das Lob eines musterhaften Betragens gebührt, wodurch dieselben sich und ihrem Vaterland in der Achtung der Welt, ein bleibendes Denkmal gestiftet haben, so ist dennoch, nach der Ueberzeugung aller Eidgenossen, der 10^{ten} August 1792, wo das ehemalige Schweizer-Garde-Regiment in standhafter Vertheidigung der rechtmässigen königlichen Gewalt, rühmlichen Tod nach rühmlichen Kampfe gefunden, und durch seine heldenmüthige Aufopferung, an jene traurige Begebenheit, eine für die Schweiz glorreiche Erinnerung geknüpft hat, — der merkwürdigste Tag in den Jahrbüchern unserer neueren vaterländischen Militair-Geschichte. Um nun dieses hohe Beyspiel, der Heilighaltung geschworener Eide, das bereits im Jahre 1815 der edlen Standhäftigkeit wakkerer Schweizer-Regimenter zum Vorbild diente, der Nachahmung künftiger Geschlechter zu empfehlen, und in den Augen aller Eidgenossen, die sich dem Kriegsdienste befreundeter Mächte oder der Vertheidigung des eignen teuren Vaterlands widmen, eine solche muthvolle Hingebung des Lebens für die Pflicht, als die schönste Zierde eines biederen Volks, und als höchstes Gebot der militairischen Ehre, würdig zu preisen, will die Tagsatzung jenen unvergesslichen Tag, an dem Schweizerkrieger und Zeitgenossen, im Glanz dieser Tugenden erschienen sind, durch ein besonderes Dankzeichen verherrlichen und

beschliesst demnach:

- 1. In Erinnerung an die Thaten des 10. August 1792 zollt die Eidgenossenschaft dem ehemaligen Schweizer-Garde-Regiment, dessen Heldenmuth in der Schweizergeschichte, durch keine ältern Beyspiele von vaterländischer Tugend, verdunkelt werden wird, tiefe ewige Dankbarkeit und Bewunderung. Dem Andenken derjenigen, die ruhmvoll auf dem blutigen Wahlplatz blieben, oder deren Leben bald darauf zur Sühne für ihre Treue, geopfert ward; auch solchen, welche seither mit dem Bewustseyn dieser That gestorben sind, weihet die Eidgenossenschaft diese Urkunde. Ihre Namen, so wie diejenigen ihrer noch lebenden Waffenbrüder, sollen der Nachkommenschaft aufbewahrt und das Verzeichniss derselben, in dem eidgenössischen Archiv niedergelegt werden.
- 2. Allen am Leben gebliebenen Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten des ehemaligen Schweizer-Garde-Regiments, die am 10. August 1792 zu Paris bey dem Angriff auf das königliche Schloss zugegen waren, wird

ein besonderes Ehrenzeichen zuerkannt, nämlich eine Denkmünze von gegossenem Eisen, die auf der Kehrseite das eidgenössische Kreuz und die Worte Treu und Ehre, auf der Rückseite aber, das einfache Datum 10. August 1792 enthalten soll. An einem rothen und weissen Band wird diese Denkmünze auf der linken Brust getragen werden können.

3. Die Ausführung obigen Beschlusses und die Austheilung der Denkmünze an die Berechtigten wird dem Eidgenössischen Vorort, welcher für die noch in Frankreich lebenden, die Dazwischenkunft des schweizerischen Generalstabs Sr. königlichen Hoheit des Generalobersten:
— für die so in der Schweiz sich befinden, diejenige der betreffenden hohen Cantons-Regierungen in Anspruch zu nehmen hat — übertragen.

Also von der Eidgenössischen Tagsatzung beschlossen den 7. August im Jahr 1817.

Der Amts-Schultheiss der Stadt und Republik Bern.

Præsident derselben:

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: »

Handschriftlich angebracht die Unterschrift des Amtsschultheissen : « R. von Wattenwyl » und des Kanzlers : « Mousson ».

Handschriftlich folgt dann auf allen Urkunden: «Wir Schultheiss und Geheimen Räthe der Stadt und Republik Bern als Eidgenössischer Vorort haben infolge des von der hohen Tagsatzung erhaltenen Auftrags und nach sorgfältiger Prüfung der uns vorgelegten Beweise, das Recht des ehrenvesten und namhaften... (Name und Geburtsort), gewesener... (Grad) beym ehemaligen Schweizer-Garde-Regimente auf die durch obigen Beschluss der Tagsatzung gestiftete Ehrendenkmünze vollkommen begründet gefunden, daher Wir demselben diese vaterländische Auszeichnung als persönliche Zierde

und gegenwärtige Urkunde zum immerwährendem Andenken übergeben lassen. Welches durch die Unterschrift unseres Amts-Schultheissen, Präsidenten der Tagsatzung und durch Beydrückung des Schweizerischen Bundesinsiegels bekräftigt wird.

In Bern den 8. Oktober im Jahre 1818.

Der Schultheiss der Stadt und Republik Bern Präsident der Tagsatzung:

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: »

(In der Mitte nach links ist das Siegel und links die Oeffnung zum Befestigen der Denkmünze.)

Dem Aktenstücke ist das eidgenössische Siegel aufgedrückt, dessen Inschrift lautet : SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT · MDCCCXV · XXII · CANTONE.

Im eidgenössischen Staatsarchiv befinden sich sub « Militärangelegenheiten der Schweiz mit Frankreich, Aktenband 2082 » 25 Originalurkunden (wovon 21 mit eingesetzten Namen, 3 ohne Namen und ein verpfuschtes Exemplar). Es sind dies Urkunden von Medailleninhabern, die dieselben nicht bezogen, oder deren Aufenthalt nicht ausfindig gemacht werden konnte.

Sub 21. Mai 1819 übermittelt General von Gady, Schultheiss und Rat der Republik Luzern als Vorort « un paquet contenant des Médailles, Patentes, Rubans ainsi que les autorisations de porter la médaille, que j'avais sollicité du Roi, des quinze individus mentionnés au tableau lettre C ».

Nachstehend das Verzeichnis «tableau C»:

Holtzenbecker, Jaques, grenadier; Bernugy, Laurent, sergent; Couzin, Laurent, fusilier; Barbey, Joseph, fusilier; Esnon, Jaques, fusilier; Maillot, Jaques, fusilier; Raparlier, Jh. Laurent, grenadier;

Guillard, Laurent, fusilier;

Coulon, Laurent, fusilier;

Kling, Jean, fusilier;

Chaudron, Jean, fusilier (mit handschriftlichem Vermerk: déserté du régt de Courten);

Madet, Jean, fusilier;

Kainic, Joachim, fusilier;

Morier, Pre Antoine, fusilier;

Choueller, Jean Baptiste Marie, fusilier.

Diese 15 Urkunden sind noch jetzt im eidgenössischen Archiv, ausserdem diejenigen von :

Caglieri, Joseph;

Schneider, Friedrich, Sergent;

Pelarruy, Johann Lacase (verpfuschtes Exemplar);

Dietsch, Bernhard, aus Mülhausen, Soldat (Urkunde Zürich 1827 ausgestellt);

Käch, Jakob, Soldat;

Gammenthaler, Andreas, von Jegenstorf, gewesener Soldat. Die Urkunde ist zerschnitten und trägt das Vermerk: «Ist von der Regierung von Bern unterm 28. November 1827 samt der Medaille zurückgesandt worden, weil Inhaber derselben als unwürdig selbige zu tragen erfunden worden ist.»

Zweimal kam die Schweiz in den Fall, ausgeteilte Medaillen und Diplome zurückzuverlangen. Das eine Mal betraf es den vorerwähnten Gammenthaler und das andere fiel schon in das Jahr 1820 und betraf den Waadtländer Marc Anton Monasson von Moudon, der mit Hülfe gefälschter Papiere in den Besitz von Medaille, Band und Urkunde gelangt war und alles wieder zurück geben musste.

Originalurkunden finden sich noch im Staatsarchiv von Luzern und im Historischen Museum in Freiburg, welch letzterer auch eine Originalmedaille mit Band beigegeben ist¹.

Es ist anzunehmen, dass noch in verschiedenen kantonalen Archiven Originalurkunden vorhanden sind, die offenbar 1818 als «Belege» an die verschiedenen Kantonsregierungen versandt wurden.

4. — Austeilung des Ehrenzeichens.

A. — In der Schweiz.

Die Oberamtleute werden angewiesen, Urkunden und Ehrendenkmünzen an die Berechtigten in einer Audienz auszuteilen.

Manual des Geheimen Rates Nr. 8, Seiten 399-401. Vom 4. Januar 1819.

« An die Oberamtleute von Büren, Nidau, Seftigen, Fraubrunnen, Pruntrut, Delsberg, Courtlary, Saignelégier.

In Vollziehung des unterm 7. August 1817 von der Hohen Eidgenössischen Tagsatzung gefassten Beschlusses zu Stiftung eines bleibenden Andenkens an den 10. August 1792 und zu Auszeichnung der noch lebenden Schweizergardisten, welche an dem ruhmvollen Gefechte jenes unvergesslichen Tages zur Vertheidigung des rechtmässigen Monarchen Frankreichs Antheil genommen haben, erhalten Wir durch die Vorörtliche Regierung zu Handen der noch lebenden betreffenden Bernerischen Angehörigen die zu obigem Endzweck, von gegossenem Eisen, mit der Inschrift Treue und Ehre auf der einen und 10. August 1792 auf der andern Seite verfertigten

¹ Der liebenswürdigen Zuvorkommenheit von Herrn Abbé Ducrest, Verwalter des Freiburger Münzkabinettes, verdanken wir die Zusendung von Diplom und Medaille zwecks eingehender Prüfung.